

Ordnungsamt

Datum: 2010-03-19

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-5178/2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortsbeirat Frankenfelde	z. K.
Ortsbeirat Kolzenburg	z. K.
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	08.04.2010
Hauptausschuss	13.04.2010
Stadtverordnetenversammlung	27.04.2010

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2010 nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Finanzielle Auswirkungen: [nein]

Gesamt			Produktkonto
-aufwendungen	[nein]	EUR	
-auszahlungen	[nein]	EUR	
Auswirkung Folgejahre:	[nein]	EUR	

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin Ordnungsamt

Erläuterung/Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr, geöffnet sein dürfen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll davon Gebrauch gemacht werden, um Gewerbetreibenden die Möglichkeit einzuräumen, auch an bestimmten Sonn- und Feiertagen ihre Geschäfte offen zu halten.

Die Tage sind mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung festzusetzen. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und für die Feiertage im Dezember zugelassen werden.

Durch Information im Amtsblatt wurde den Gewerbetreibenden die Gelegenheit gegeben, Anträge zur Ladenöffnung zu stellen. Davon wurde in folgenden drei Fällen Gebrauch gemacht:

- Stadtmarketing Luckenwalde e. V.
Beantragung für: 13. Juni (Turmfest)
29. August (Automeile, Tierparksonntag)
28. November Start in den Advent (1. Advent)
12. Dezember (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

- Handelskette Kaufland
Beantragung für: 02. Mai
13. Juni (Turmfest)
29. August (Automeile)
05. Dezember (2. Advent)
12. Dezember (3. Advent)
19. Dezember (4. Advent)

- Einzelhandelsgeschäft Frau Matysik (Zeitschriften, Süßwaren, Lotto u. a.)
im Gebäudekomplex Kaufland, sie befürwortet eine ähnliche Regelung wie im Vorjahr.

Die Verwaltung schlägt für das Jahr 2010 eine Ladenöffnung anlässlich des Turmfestes, der Automeile/Tierparksonntag, des Starts in den Advent und des Luckenwalder Weihnachtsmarktes vor.

Der von der Handelskette Kaufland vorgeschlagene 2. Mai kann nicht berücksichtigt werden, da kein Anlass für ein besonderes Ereignis, z. B. kultureller oder sportlicher Art, gegeben ist.

Was die Sonntage im Dezember betrifft, hat die Stadt bei der Erarbeitung der ordnungsbehördlichen Verordnung zu berücksichtigen, dass bei der Auslegung und Anwendung des Ladenöffnungsgesetzes die festgesetzten Verkaufssonntage dem verfassungsrechtlichen Mindestschutz von Sonn- und Feiertagen im Sinne der Rechtsprechung genügen müssen und nicht innerhalb eines Monats die Mehrzahl der Sonntage für die Ladenöffnung freigegeben werden.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 01. Dezember 2009 festgestellt, dass die Freigabe aller vier Adventssonntage gegen den besonderen Sonntagsschutz im Grundgesetz verstößt.

Da das Ladenöffnungsgesetz in Brandenburg bisher keinen besonderen Schutz der Adventssonntage vorsieht, hält die Verwaltung die Öffnung an zwei Sonntagen im Dezember unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für angemessen.

Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, Regionalbereich Mittelbrandenburg und die IHK Potsdam, RegionalCenter Teltow-Fläming wurden zu den vorgesehenen Ladenöffnungen in Kenntnis gesetzt. Vom Handelsverband gab es keine Einwände. Die IHK äußerte sich nicht im Rahmen der Anhörung.

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass im Jahr 2010 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes